



NRW INFODIENST SCHULDNERBERATUNG

MÄRZ 2019

HERAUSGEGEBEN VON DEN FACHBERATER*INNEN FÜR SCHULDNERBERATUNG
DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE NRW

Liebe Leser*innen,
liebe Kolleg*innen,

vor Ihnen liegt die März-Ausgabe des „NRW Infodienst Schuldnerberatung“ mit interessanten und aktuellen Beiträgen aus dem Arbeitsfeld Schuldnerberatung.
Über Rückmeldungen und Anregungen würden wir uns freuen.

Ihr Redaktionsteam

Allgemeines

Achtung Kreditfalle! – Studie zur Kreditvergabe in Deutschland

Das Institut für Finanzdienstleistungen (IFF) hat im Auftrag der Bürgerbewegung Finanzwende e.V. die Kreditvergabepraxis verschiedener Kreditinstitute getestet. Die nicht repräsentative Studie zeigt auf, dass den Versprechungen der Banken von fairen, individuellen und transparenten Angeboten nicht flächendeckend geglaubt werden kann. Für die Studie wurden deutschlandweit 94 Kreditvergabe-tests bei den wichtigsten Anbietern im stationären, bankseitigen Ratenkreditvertrieb (Santander, Targo, VR-Banken, Sparkassen, Sparda, Postbank, Commerzbank, Deutsche Bank, Hypovereinsbank) im Mysteryshopping-Format (S. 8) durchgeführt. Daraus entstanden 166 konkrete Vertragsangebote. [▶iff institut für finanzdienstleistungen e.V, Faire Kreditvergabe, Schlussbericht](#)

Neuer Leitfaden ALG II / Sozialhilfe von A–Z für 2019/2020

Der neue Leitfaden ALG II / Sozialhilfe von A – Z von Harald Thomé u.a. ist fertig. Der Leitfaden umfasst 770 Seiten und kann ab sofort hier bestellt werden: [▶Leitfaden ALG II / Sozialhilfe von A–Z](#)

Altersarmut: Rentner stärker von Altersarmut betroffen als bislang angenommen

Die Süddeutsche Zeitung berichtet über neuere Auswertungen der Statistik zur Armutsgefährdung. Die Zahl der armutsgefährdeten älteren Menschen sei danach höher, wenn man die beamteten Pensionär*innen aus der Statistik herausnehme. Denn diese hätten in der Regel im Vergleich zu Rentner*innen höhere Alterseinkünfte. Danach ist knapp ein Fünftel (19,5 %) der „reinen Rentnerhaushalte“ arm. Die von der SPD geplante Grundrente sei nicht ausreichend, die Altersarmut wirksam zu bekämpfen. Ausgerechnet die Bedürftigen unter den Rentner*innen würden von der Grundrente in vielen Fällen nicht profitieren, weil sie mit der Grundsicherung plus den neuen Freibetrag deutlich mehr Geld hätten als mit der Grundrente. [▶SZ.de vom 21.02.2019](#)

Fast eine halbe Million Basiskonten

Laut Auskunft der Bundesregierung existierten zum Stichtag 30.06. 2018 knapp 497 000 Basiskonten in Deutschland. Über die Gesamtzahl der Kündigungen von Basiskonten lägen keine Informationen vor. [▶Antwort der Bundesregierung vom 11.02.2019](#)

Gefahrenpotential der Reichsbürger-Szene

Die Schuldnerberatung setzt sich verstärkt mit der Frage auseinander, wie sie mit rechtsextremistisch eingestellten Ratsuchenden umgehen soll. Dabei kann es sich auch um Angehörige der sogenannten „Reichsbürger und Selbstverwalter“ handeln. Erkenntnisse zu dieser Szene sind Gegenstand einer Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

Reichsbürger leugneten die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und lehnten deren Rechtssystem ab. Dabei berufen sie sich auf das historische Deutsche Reich, auf verschwörungstheoretische Argumentationsmuster oder auf ein selbst definiertes Naturrecht.

Ca. 19.000 Personen zählten zu dieser Gruppierung. Allerdings sei nur ein kleiner Teil von 5 % (rd. 950 Personen) dem Rechtsextremismus zuzuordnen. Die Szene insgesamt sei vielschichtig, männlich dominiert, die Anhänger seien zumeist älter als 40 Jahre. Häufig handele es sich „jedoch um wirtschaftlich Gescheiterte“. Knapp 5 % der Reichsbürger (Gesamtbevölkerung: etwa 2 %) verfügten über eine oder mehrere waffenrechtliche Erlaubnisse.

[▶Antwort der Bundesregierung vom 19.02.2019](#)

Für die Praxis

„Budgetplanung“ – Ein wichtiges Instrument in der Schuldnerberatung

Ein wichtiges Ziel in der Schuldnerberatung ist die Verbesserung der finanziellen Gestaltungsspielräume überschuldeter oder von Überschuldung bedrohter Menschen. Damit verbunden ist die Vermittlung von Grundlagen der finanziellen Allgemeinbildung. Ein hilfreicher Prozess in der Haushaltsplanung ist seine Einnahmen und Ausgaben zu kennen und gegenüber zu stellen. Die Finanzgruppe Beratungsdienst Geld und Haushalt verfügt über verschiedene Ratgeber zur Ausgabenkontrolle, welche in der Beratungsarbeit unterstützend eingesetzt werden können. Das einfache Haushaltsbuch ist eine neue Planungshilfe in einfacher Sprache (kostenfrei).

[▶geldundhaushalt.de/budgetplanung](http://geldundhaushalt.de/budgetplanung)

Neuaufgabe des Ratgebers „Schuldenfrei im Alter – Lassen Sie uns über Geld sprechen!“

Bei Senior*innen besteht ein höheres Risiko in finanzielle Schwierigkeiten zu geraten, wenn sich das Einkommen beim Übergang in die Rente oder durch Verlust des Lebenspartners verringert. Die Broschüre „Schuldenfrei im Alter“, die die BAGSO – Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen – mit Unterstützung des BMFSFJ gemeinsam mit der Diakonie Deutschland nun in zweiter, vollständig aktualisierter Auflage veröffentlicht hat, will dazu beitragen, dass ältere Menschen professionelle Hilfen in Anspruch nehmen. Daher wird hier insbesondere die Schuldnerberatung vorgestellt. Die Broschüre kann – auch in größerer Stückzahl – kostenfrei bei der BAGSO bestellt sowie auf deren Homepage als barrierefreie Datei heruntergeladen werden.

[▶Schuldenfrei im Alter \(akt. 2. Auflage\)](#)

Verbraucherschutz für Geflüchtete – Arbeitshilfe in einfacher Sprache

Menschen nach der Flucht nehmen ab ihrer Ankunft in Deutschland am hiesigen Konsumalltag teil. Durch zum Teil kriminelle Tricks und unseriöse Verkaufsstrategien treffen selbst erfahrene Verbraucher*innen Fehlentscheidungen, die sie in finanzielle Notlagen stürzen können. Geflüchtete Menschen sind mit vielen Gepflogenheiten, sowie Hürden und Fallstricken des deutschen Konsumalltags, nicht vertraut. Ratsuchende wenden sich meist an Migrationsberatungsdienste, mit der Erwartung, die entsprechende Unterstützung zu erfahren. Die Mitarbeiter*innen der Migrationsberatungsstellen finden sich dann schnell in den komplexen Sachverhalten des Verbraucherschutzes wieder.

Das Projekt „Stärkung der Verbraucherschutzkompetenzen von Geflüchteten“ wurde in der Zeit von Dezember 2017 bis Februar 2019 durch die Deutsche Stiftung Verbraucherschutz gefördert und zum Abschluss des Projekts wurde die Arbeitshilfe Verbraucherschutz für Geflüchtete erstellt. Die online Version ist auf der Website des AWO Bundesverbandes erhältlich.

► [Verbraucherschutz für Geflüchtete – Arbeitshilfe in einfacher Sprache](#)

Geänderte Freibeträge für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe

Prof. Dr. Dieter Zimmermann hat einen neuen Rechenbogen zur Beratungs- und Prozesskostenhilfe erstellt. Erforderlich wurde dieser, da die Münchener Anhebung der Regelsätze im SGB XII erst nachträglich bekannt wurde und das BMJV die PKH-Freibeträge deshalb nochmals rückwirkend ändern musste. Die 2. PKH-Bekanntmachung 2019 des BMJV ist im Bundesgesetzblatt vom 27.02.2019 veröffentlicht ([BGBl. 2019, 161](#)).

► [Neuer Rechenbogen für Beratungs- und Prozesskostenhilfe](#)

Beitragsschulden im Krankenkassenrecht

Harald Thomé weist in seinem Newsletter 9/19 auf einen überarbeiteten Fachaufsatz von Claudia Mehlhorn zu Beitragsschulden im Krankenkassenrecht hin. Die Aktualisierung war aufgrund verschiedener Änderungen erforderlich geworden.

► [Claudia Mehlhorn, Beitragsschulden im Krankenkassenrecht](#)

Stellenausschreibung Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung der VZ NRW

Die Verbraucherzentrale NRW sucht zur Unterstützung ihres Teams für die Beratungsstelle in Lenestadt zum nächstmöglichen Termin – zunächst befristet im Rahmen einer Mutterschutzvertretung bis zum 06.09.2019 – geplant ist eine einjährige Elternzeit im Anschluss mit der Option auf weitere Verlängerung – einen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberater (w/m/d) in Vollzeit. Bewerbungen sind – ausschließlich über den in der Anzeige genannten Link – bis zum 31.03.2019 möglich.

► [Stellenausschreibung VZ NRW](#)

Gerichtsentscheidungen

BGH: Zur Kalkulation der Verfahrenskosten bei vorzeitiger Verfahrensbeendigung

Wird das Insolvenzverfahren durch Einstellung vorzeitig beendet, ist in die Berechnungsgrundlage für die Vergütung des Verwalters auch ein Anfechtungsanspruch einzubeziehen, soweit dessen Einziehung zur Befriedigung der Insolvenz- und Massegläubiger erforderlich ist.

Die Anfechtung einer die Insolvenzgläubiger unmittelbar benachteiligenden Rechtshandlung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Anfechtungsgegner nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens sämtliche Insolvenzforderungen, nicht aber die Masseverbindlichkeiten begleicht.

(Leitsätze BGH)

Ein Insolvenzverfahren kann verhältnismäßig teuer sein. Das zeigt der Fall, den der BGH entschieden hat: Für ein Verfahren mit einer einzigen angemeldeten Insolvenzforderung in Höhe von 6.082 € hatte das Insolvenzgericht die Verwaltervergütung auf 6.640 € festgesetzt, zuzüglich Auslagen und Umsatzsteuer auf 9.880 €. Das Gericht legte dabei einen Wert der Insolvenzmasse von 16.600 € zugrunde (Regelvergütung von 40 %, siehe [§ 2 Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung – InsVV](#)).

Die Kalkulation der Kosten eines Insolvenzverfahrens spielt für die vorzeitige Beendigung der Verfahren eine wichtige Rolle. Der vom BGH entschiedene Fall betraf ein Nachlassinsolvenzverfahren; die Bewertungen sind auf das Verbraucherinsolvenzverfahren übertragbar:

Der Insolvenzverwalter machte gegen die Tochter der verstorbenen Schuldnerin im Wege der Schenkungsanfechtung nach [§ 134 Absatz 1 InsO](#) ein Rückgewähranspruch geltend. Denn die Tochter hatte als widerruflich Bezugsberechtigte aus zwei Lebensversicherungen der Mutter nach deren Tod insgesamt 33.196 € erhalten. Die Tochter befriedigte den einzigen Insolvenzgläubiger und beantragte sodann die vorzeitige Einstellung des Verfahrens nach [§ 212](#) oder [§ 213 InsO](#). Dafür aber waren zuvor die Kosten zu berichtigen, [§ 214 Absatz 3 InsO](#). Für die Verwaltervergütung berücksichtigte das Insolvenzgericht ein zur Masse gehörendes Auto im Wert von 2.600 € und bestimmte den Wert des Anfechtungsanspruchs auf 14.000 € (macht zusammen 16.600 €).

Der BGH billigt die Einziehung des Anfechtungsanspruchs zur Masse sowie dessen Wertberechnung. Die Anfechtung der Zuwendung aus den Lebensversicherungen sei zulässig (Leitsatz 2, Rn. 8ff.). Der Anfechtung stehe nicht entgegen, dass die Tochter die Forderung des einzigen Gläubigers befriedigt habe. Denn der Anfechtungsanspruch sei bereits zuvor mit Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens entstanden (Rn. 11). Der Anfechtungsanspruch sei für die Berechnungsgrundlage der Verwaltervergütung mit dem Betrag von 14.000 € anzusetzen, weil er in diesem Umfang (zusammen mit dem Wert des Autos) zum Ausgleich der Insolvenzforderung und der Verfahrenskosten notwendig gewesen wäre. Die getilgte Insolvenzforderung sei für diese Berechnung nicht abzuziehen (Rn. 12).

Allerdings bemängelt der BGH, dass kein Abschlag von der Regelvergütung nach [§ 63 Absatz 1 Satz 3 InsO](#), [§ 3 Absatz 2 InsVV](#) vorgenommen worden sei (Rn. 13ff.). Denn die Vermögensverhältnisse der Schuldnerin seien überschaubar, die Zahl der Gläubiger sowie die Höhe der Verbindlichkeiten seien gering und das Verfahren sollte vorzeitig beendet werden. Das Anfechtungsverfahren rechtfertige kein Absehen von der Vornahme eines Abschlags, weil es keinen erhöhten Aufwand verursacht habe. Die Ermittlung von Anfechtungsansprüchen gehöre zu den „Regelaufgaben jedes Insolvenzverwalters“, die in einfach gelagerten Fällen mit der Regelvergütung abgegolten seien (Rn. 17).

► [BGH, Beschluss vom 14.02.2019 – IX ZB 25/17](#)

BGH: Rückgabe des Geschenks an den Sozialhilfeträger bei Verarmung des Schenkers

Hat der Sozialhilfeträger den Anspruch des Schenkers auf Rückgabe des Geschenks wegen Verarmung auf sich übergeleitet, kann der Beschenkte grundsätzlich bei einer Gefährdung seines eigenen angemessenen Unterhalts die Rückgabe des Geschenks (...) verweigern, wenn er bei Erfüllung des Rückforderungsanspruchs seinerseits Sozialhilfe von dem betreffenden Träger beanspruchen könnte. (Leitsatz a)

Dem Beschenkten ist jedoch die Notbedarfseinrede nach Treu und Glauben verwehrt, wenn der Schenker dem Beschenkten einen Vermögensgegenstand zuwendet, den er zur Deckung seines Unterhaltsbedarfs benötigt, dieser Unterhaltsbedarf deshalb vom Sozialhilfeträger befriedigt werden muss und der Beschenkte annehmen muss, den zugewendeten Gegenstand mit der Schenkung einer Verwertung zur Deckung des Unterhaltsbedarfs des Schenkers zu entziehen. (Leitsatz b)

In der Schuldnerberatung gibt es immer mal wieder Fragen zu Schenkungen größerer Vermögenswerte, die z. B. von den Eltern auf die Kinder übertragen werden sollen. Neben einer Anfechtung dieser Schenkungen in der Insolvenz kann auch eine Rückforderung des Geschenks bei Verarmung des Schenkers drohen.

Sachverhalt:

Die Eltern schenken der Tochter eine Eigentumswohnung im Wert von 70.000 €. Einige Wochen später beantragte die Tochter als Bevollmächtigte für ihre Eltern Sozialhilfe. Der Sozialhilfeträger verlangt von der Tochter u. a. Erstattung geleisteter Sozialhilfe in Höhe von 33.000 €. Die Tochter wendet ein, dass ihr aus ihrem Einkommen kein angemessener Selbstbehalt in Höhe von 1.800 € mehr verbliebe, wenn sie die Forderung erfüllen müsste.

Begründung:

Der Anspruch auf Rückgabe der Schenkung ([§ 528 BGB](#)) geht bei Bedürftigkeit des Schenkers auf den Sozialhilfeträger über. Er ist u.a. ausgeschlossen, wenn seit der Schenkung zehn Jahre vergangen sind oder wenn die Beschenkte durch Rückgabe selbst bedürftig würde, [§ 529 BGB](#). Diese sogenannte Notbedarfseinrede ist auch gegenüber dem Sozialhilfeträger zulässig (Rn. 15).

Die Schenkung kann aber sittenwidrig sein und die Notbedarfseinrede kann dann gegen Treu und Glauben verstoßen (Leitsatz 2 und Rn. 18 ff., Rn. 21). Dann muss der Beschenkte das Geschenk an den Sozialhilfeträger herausgeben oder Wertersatz leisten, auch wenn er dadurch seinen eigenen „angemessenen Unterhalt“ gefährdete (Rn. 25).

► [BGH, Urteil vom 20.11.2018 – X ZR 115/16](#)

OLG Hamm: Fragen zu ausgenommener Steuerforderung nach § 302 Nr. 1, 3. Alt. InsO

Die negative Feststellungsklage, dass eine Forderung nicht gem. § 302 Nr. 1, 3. Alt. InsO von der Restschuldbefreiung ausgenommen ist, fällt in die Zuständigkeit der Zivilgerichte (entgegen BFH ZinsO 2018, 2674).

Die von [§ 302 Nr. 1, 3. Alt. InsO](#) geforderte rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung muss bis zur Entscheidung über die Restschuldbefreiung vorliegen und nicht schon beim Schlusstermin.

In welchem Umfang eine Verbindlichkeit gem. § 302 Nr. 1, 3. Alt. InsO von der Erteilung der Restschuldbefreiung ausgenommen ist, richtet sich danach, inwieweit sich die zur Tabelle angemeldete Steuerforderung und die in der strafgerichtlichen Verurteilung gem. § 267 StPO niederzulegende Berechnung der Steuerverkürzung decken. Nach der AO geschuldete Zinsen unterfallen demnach der Ausnahme nach § 302 Nr.1, 3. Alt. InsO nur, wenn sie Gegenstand der strafrechtlichen Verurteilung sind (entgegen BFH ZinsO 2018, 2674).

► [OLG Hamm, Urteil vom 14.12.2018 – 7 U 58/17](#)

► [Anmerkung RA Henning im InsO-Newsletter 2-19 – LAG Soziale Schuldnerberatung Hamburg](#)

OLG Frankfurt: Grundpreis von 8,99 € ist für ein Basiskonto unzulässig

Ein monatlicher Grundpreis von 8,99 € sowie Kosten von 1,50 € für eine beleghafte Überweisung im Rahmen eines Basiskontos sind unangemessen hoch und damit unwirksam.

Aus der Pressemitteilung des Gerichts: „Ausgangspunkt für die Beurteilung der Angemessenheit seien die marktüblichen Entgelte sowie das Nutzerverhalten unter Berücksichtigung des Umfangs der von der Bank zu erbringenden Leistungen. Besondere Bedeutung erlange hier, dass die wirtschaftliche Lage der betroffenen Verbraucher, die Basiskonten beantragen, regelmäßig angespannt ist, weshalb zugrunde gelegt werden kann, dass sie regelmäßig nur wenige Zahlungen über das Basiskonto abwickeln. Nutzer des Basiskontos seien zwar zum Teil Personen, die individuelle Hilfe bei der Erledigung der Zahlungsvorgänge benötigten. Zu einem anderen Teil handele es sich aber auch um Verbraucher mit einer hohen Affinität zu Mobilgeräten, die ihre Bankgeschäfte selbständig online erledigten. Die Bank sei zwar im Hinblick auf den dargestellten Aufwand nicht verpflichtet, das Basiskonto als günstigstes Modell anzubieten. Die Höhe des Entgelts müsse aber das durchschnittliche Nutzerverhalten aller Kontoinhaber angemessen widerspiegeln.“

Das Gericht hat die Revision zum Bundesgerichtshof zugelassen, da die Sache im Hinblick auf eine unbestimmte Vielzahl von betroffenen Basiskonteninhabern und Bankinstituten grundsätzliche Bedeutung habe. [Pressemitteilung vom 27.02.19](#)

► [OLG Frankfurt, Urteil vom 27.02.2019, Az. 19 U 104/18](#) (nicht rechtskräftig);

LG Frankfurt: Zum Anspruch auf Löschung des Schufa-Eintrags „Restschuldbefreiung erteilt“

Die Beklagte wird verurteilt, folgende bezüglich des Klägers in ihrem elektronischen Datenbestand gespeicherte Information zu löschen: *„Restschuldbefreiung erteilt Diese Information stammt aus den Veröffentlichungen der Insolvenzgerichte. Zu diesem Insolvenzverfahren wurde uns die Erteilung der Restschuldbefreiung mitgeteilt. Aktenzeichen:*

Der Vorgang wird unter dieser Nummer in den öffentlichen Verzeichnissen der Insolvenzgerichte geführt. Datum des Ereignisses: 05.01.2018.“ (Aus dem Tenor der Entscheidung)

Das LG sieht eine Speicherung von drei Jahren (mit taggenauer Berechnung) als grundsätzlich zulässig an und begründet den Anspruch auf vorzeitige Löschung in diesem Einzelfall insbesondere mit den Schwierigkeiten des Schuldners bei der Wohnungssuche.

► [LG Frankfurt am Main, 20.12.2018 – 2-05 O 151/18](#) (nicht rechtskräftig)

► [Anmerkung von RA Henning in seinem InsO-Newsletter 2-19](#)

Prävention

Geld & Werte – GemeinSinn macht Sinn! Tagung vom 28.04. – 01.05.2019

Die Wachsende Ungleichheit, soziale Spannungen, Fremdenfeindlichkeit und Rechtspopulismus schüren Zukunftsängste. Die ökonomische Schere: „Das reichste Prozent der Weltbevölkerung besitzt über die Hälfte des globalen Vermögens – mehr als die übrigen 99 Prozent gemeinsam.“ Wir haben allen Grund, uns mit unseren Lebenswirklichkeiten auseinanderzusetzen – zwischen Geld-/Kapitalabhängigkeit, persönlicher Freiheit und Gemeinwohl-Interessen.

Die Tagung beschäftigt sich mit dem, was ist und dem was in der Zukunft möglich und sinnvoll ist. Sie schlägt einen Bogen von den globalen Systemen hin zu den persönlichen Zusammenhängen, in denen jeder Einzelne der Teilnehmenden tätig ist. Methodisch vielfältig wird die Tagung (in Frankfurt am Main und Bad Homburg) vom Geist der Zukunftswerkstatt getragen – kreativ und handlungsleitend.

Welche Rolle spielen dabei die verschiedenen Ansätze, unsere Lebenswelt partizipativ und demokratisch mitzugestalten? Welche Keimformen demokratischen Wirtschaftens lassen uns hoffen? Wie ermöglichen wir gesellschaftliche Teilhabe auf vielen Ebenen? Infos und Anmeldungen:

[►Geld & Werte – GemeinSinn macht Sinn! Tagung vom 28.04. – 01.05.2019](#)

Einführung zum Praxishandbuch „Finanziell fit in allen Lebensphasen“ am 28.05.19

Über Geld spricht man nicht – diese Auffassung wird gerade von älteren Menschen oftmals vertreten. Und dies, obwohl Geld selbstverständlich zum Alltag eines jeden Menschen gehört. Reicht das Einkommen, um die eigene Vorstellung vom guten Leben zu verwirklichen? Für welche Dinge können und wollen wir Geld ausgeben? Wie sorgen wir finanziell für später vor? All das sind wichtige Fragen, die sich auch älteren Verbraucher*innen bei der Vorbereitung auf den neuen Lebensabschnitt mit dem Ende des Erwerbslebens stellen.

Im Rahmen dieser Veranstaltung steht die Präsentation des neuen Praxishandbuchs des Netzwerks Finanzkompetenz und seine Anwendung durch Multiplikator*innen sowie weitere Interessierte im Mittelpunkt. Die Veranstaltung findet in Recklinghausen statt. Anmeldungen unter:

[►Netzwerk Finanzkompetenz NRW: Einführung Praxishandbuch](#)

Veranstaltungen

Kontopfändungsschutz: Stolpersteine in der Beratungspraxis

Eigentlich soll das Pfändungsschutzkonto Überschuldeten das Leben leichter machen. Denn auf diesen Konten ist ein Grundfreibetrag vor dem Zugriff der Gläubiger geschützt. Immer wieder ergeben sich Unsicherheiten in der Beratungspraxis. Besonders kompliziert sind Arbeitsverhältnisse mit wechselndem Einkommen und variierenden unpfändbare Einkommensbestandteile oder unterschiedliche Gläubiger aus verschiedenen Bereichen.

Neben Standardfällen gibt es eine Vielzahl von Konstellationen, die Probleme bereiten können. Die Veranstaltung geht vertieft auf diese Themen ein und gibt einen Überblick über die aktuelle Rechtsprechung.

Termin: 06.05.2019

Ort: Dortmund

Kosten: 90,00 €

Veranstalter: Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Westliches Westfalen e.V.

[►Information und Anmeldung](#)

Überschuldung mit Immobilie – Immobilie in Gefahr?

Immer mehr Menschen, die eine Immobilie besitzen, suchen Rat bei der Schuldner- und Insolvenzberatung. Neben den Immobilienschulden haben sie nicht selten weitere Schulden angesammelt. Den Ratsuchenden ist manchmal gar nicht bewusst, dass der Verlust des Hauses droht. In dem Seminar werden Themen, wie die Einschätzung der Bonität, Übersicht über die Finanzierungsmodelle, Immobilien als Sicherheit, Vollstreckungsmaßnahmen in die Immobilie, Immobilien in der Insolvenz sowie die Abgrenzung zwischen selbstgenutztem und Wohneigentum als Geldanlage bearbeitet. In diesem Workshop lernen Sie die wesentlichen Elemente der Bauschuldnerberatung. Handlungsmöglichkeiten und Grenzen erfahren Sie anhand von Beispielen aus der Praxis.

Termin: 08.–09.05.2019

Ort: Essen

Kosten: 300,00 €, Mitglieder des Paritätischen 250,00 € (inkl. Verpflegung)

Veranstalter: Paritätische Akademie LV NRW e.V.

[►Information und Anmeldung](#)

Weitere aktuelle Fortbildungen finden Sie unter
www.fortbildung-schuldnerberatung.de

Das Redaktionsteam



Sonja Bröner
Diakonisches Werk Rheinland-
Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL
Tel. 0211 / 6398-341
s.broenner@diakonie-rwl.de



Georg Eickel
Der Paritätische NRW
Tel. 02572 / 95 48-78
eickel@paritaet-nrw.org



Alexander Elbers
Der Paritätische NRW
Tel. 0231 / 18 99 89-18
alexander.elbers@paritaet-nrw.org



Birgit Pachur
Caritasverband für das Erzbistum
Paderborn e.V.
Tel. 05251 / 209-348
b.pachur@caritas-paderborn.de



Bernhard Paul
Schuldnerhilfe Essen gGmbH
für AWO Bezirk Niederrhein
Tel. 0201 / 82726-17
paul@schuldnerhilfe.de



Xenja Winziger
AWO Bezirksverband Westl. Westf.
Tel. 0231 / 5483-299
xenja.winziger@awo-ww.de

Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 14.03. 2019

- Haftung** Die obigen Informationen wurden mit größter Sorgfalt ausgewählt und geprüft. Wir bitten um Verständnis, dass dennoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden kann. Die Haftung für Schäden, die durch die Nutzung der dargebotenen Informationen oder durch die Nutzung fehlerhafter oder unvollständiger Informationen verursacht worden sind, ist im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen. Dies gilt auch für Links, auf die dieser Newsletter verweist. Die Inhalte und Funktionsfähigkeit externer Angebote verantwortet allein der jeweilige Anbieter.
- Copyright:** Vervielfältigungen und Weitergabe dieser Information sind unter Angabe der Quelle zulässig.
- Datenschutz:** Sie haben sich in der Vergangenheit in den E-Mailverteiler eingetragen und werden daher weiterhin den NRW Infodienst Schuldnerberatung erhalten. Ihre Kontaktdaten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weiter gegeben.
- Abmeldung:** Sollten Sie den Erhalt des Infodienstes nicht mehr wünschen, teilen Sie uns dies bitte per E-Mail an nrw-infodienst@schuldnerhilfe.de mit. Eine Abmeldung ist auch bei den zuständigen Fachberater*innen möglich. Geben Sie dabei bitte alle E-Mailadressen an, die aus dem Verteiler gelöscht werden sollen und das Stichwort: "Abmeldung NRW Infodienst Schuldnerberatung", damit Ihre Nachricht hier richtig zugeordnet werden kann. Eine Löschung der Daten ist selbstverständlich auch noch später möglich. Ihre Daten werden nur dafür benutzt, Ihnen den NRW Infodienst Schuldnerberatung zu schicken.